

12.03.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Zweite Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen

Punkt 36 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung der Fischhygiene-Verordnung; § 1 Abs. 3a)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 3a die Angabe „, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1“ zu streichen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Art. 9 A Nr. 2 der Richtlinie 96/23/EG werden die Eigentümer von Betrieben der Primärproduktion, in denen keine Erstverarbeitung stattfindet, nicht vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Die Erstreckung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Fischhygiene-Verordnung enthaltenen umfassenden Pflicht zur Eigenkontrolle auf solche Betriebe ginge somit über EU-Recht hinaus.

...

Inwieweit die weitergehende Einbeziehung handwerksmäßig strukturierter Betriebe, Fischer oder Teichwirte in die Eigenkontrollverpflichtungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Nr. 1 der Fischhygiene-Verordnung nach dem EU-Recht erforderlich ist und eine nachhaltige Verbesserung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes erreicht werden kann, bedarf einer weiteren Prüfung mit den beteiligten Kreisen unter Einbeziehung der Europäischen Kommission.